

**Satzung  
über die Benutzung  
des Hortes  
an der Caspar-Löner-Schule  
MARKT ERLBACH**

**vom 08.06.2006**

Der Markt Markt Erlbach erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S.65; Bayer.RS 2020-1-1-I), folgende Satzung:

**§ 1  
Grundsätzliches**

- 1) Der Hort ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung und umfaßt die Betreuung von Schulkindern bis zum Vollendeten 14. Lebensjahr innerhalb eines Schuljahres.
- 2) Die Aufnahme von Schulkindern erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitskriterien getroffen:
  1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
  2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden.
  3. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
  4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Auf Anforderung ist die Dringlichkeit durch entsprechende Belege nachzuweisen.

**§ 2  
Anmeldung und Kündigung**

- 1) Eine Anmeldung ist jederzeit möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. Sie erfolgt im Rathaus.

- 2) Nach dem Buchungsbeleg wird ein Betreuungsvertrag erstellt, erst damit ist die Anmeldung verbindlich für das gesamte Schuljahr und verlängert sich automatisch bis das Kind die Schule verläßt oder zum Ende des Schuljahres in dem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Eine Kündigung ist nur zum Schuljahresende oder in begründeten Fällen zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

**§ 3  
Öffnungszeiten**

Der Hort ist an allen Schultagen in der Zeit von 11.00 Uhr – 16.30 Uhr geöffnet. In den Ferien nach Bedarf bereits ab 8.00 Uhr, die Schließtage werden zu Beginn des Schuljahres in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt.

**§ 4  
Regelmäßiger Besuch, Heimweg**

- 1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- 2) Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein von der Betreuung den Heimweg antreten darf. Sofern eine solche Erklärung nicht vorliegt, müssen die Kinder pünktlich abgeholt werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Erlbach, den 08.06.2006

Markt Markt Erlbach

Peter Rudolph  
1. Bürgermeister